

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

daß er seinen Antrag im Rechtsmittelverfahren durchsetzen müsse, dabei ist gesagt worden, daß einer Ermäßigung oder Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen nicht entsprochen werden könne.

Der Ausschuß verkennt nicht die mißliche Lage des Pe-

tenten, doch sieht er keine Möglichkeit, dem Wunsche des Petenten entsprechen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Echolt.

## Anlage 220.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Paul Löhel, Rüstringen, betreffend Verschleuderung von Waren bei Zwangsversteigerungen.

In der Eingabe wird seitens des Petenten darauf hingewiesen, daß Waren und Gegenstände bei Zwangsversteigerungen verschleudert werden, wodurch der Gläubiger wie auch der Schuldner auf das Schwerste geschädigt werden. In der Eingabe werden einzelne Beispiele angeführt. Weiter erhebt der Petent den Vorwurf gegen die Vollstreckungsgerichte, daß diese die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachten. Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvvertreter erklärt:

Dem Ministerium sei nicht bekannt, daß solche Fälle, wie in der Eingabe angeführt, vorgekommen sind. Hätte

der Petent sich vorher an das Ministerium gewandt, hätte eine genaue Prüfung vorgenommen werden können. Das Ministerium wolle jedoch eine grundsätzliche Prüfung vornehmen lassen.

Der Ausschuß nahm nach dieser Erklärung der Regierung keine weitere Stellung zu der Eingabe und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

## Anlage 221.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Amtsvollziehungsgehilfen Bäumert in Oldenburg um höhere Eingruppierung.

Der Petent ist mit Wirkung vom 1. April 1925 an von Gruppe II nach Gruppe III eingestuft worden, wobei durch die Beschlußfassung des Plenums zu dem vorjährigen Antrage des Abg. Deltjen sein Besoldungsdienstalter um vier Jahre vorgerückt worden ist. Mit der gegenwärtigen Eingabe bittet Bäumert unter Befürwortung des Amtes Oldenburg, ihn nach Gruppe IV einzustufen. Vollziehungsbeamte des Reiches und der Stadt Oldenburg sollen sich alle in Gruppe IV befinden.

Der Regierungsvertreter hat darauf verwiesen, daß ein Teil der Amtsvollziehungsgehilfen als Amtsoberwachmeister nach Gruppe IV eingestuft worden ist. Das ließ sich nur rechtfertigen unter Hervorhebung ihrer Tätigkeit als

Vollziehungsbeamte, die die Amtsvollziehungsgehilfen neben einfachen Zustellungen auszuüben haben. Sollten aber die Amtsvollziehungsgehilfen allgemein nach Gruppe IV eingestuft werden, so würde das unvermeidbare Berufungen anderer Beamtengruppen zur Folge haben. Bäumert gehöre nach Lebens- und Dienstalter zu den jüngsten Amtsvollziehungsgehilfen. Seinem Wunsche könne daher noch nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

# Anlage 222.

## Bericht

des Ausschusses I zu der mit 15 weiteren Unterschriften versehenen Eingabe des Joh. Stephan, Ahlhorn, betreffend Rückzahlung von Landarbeiter-Baudarlehen.

In der Eingabe bitten die Petenten den Landtag, beim Ministerium dahin zu wirken, daß die Rückzahlung der Landarbeiterbaudarlehen in Raten von  $\frac{1}{20}$  erfolgen kann, so daß die letzte Rate erst nach 20 Jahren fällig wird. Sie führen noch besonders an, daß dieses im Gesetz so vorgesehen und auch in Preußen so gehandhabt werde.

Der zu der Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Nach Artikel 3 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 22. März 1925 für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind die Darlehen innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Werden sie an bedürftige Landarbeiter zur Errichtung von Eigenheimen gewährt, so kann das Ministerium der sozialen Fürsorge im Einzelfalle die Tilgungsdauer bis auf höchstens 20 Jahre festsetzen. Bislang ist in etwa acht besonders begründeten Fällen (Schwerkriegsbeschädigter, drei Ansiedler von Neuenfelde, die durch ein Roggendarlehen in Not geraten sind usw.) die Tilgungsdauer auf 15 bis 20 Jahre verlängert worden.

Dem Antrage der Landarbeiter von Ahlhorn, die Tilgungsdauer für die an die dortigen Landarbeiter gegebenen Darlehen allgemein auf 20 Jahre festzusetzen, wird nicht entsprochen werden können. Würde dieser Antrag genehmigt, so müßte für alle Landarbeiter die Tilgungsdauer auf 20 Jahre verlängert werden, denn Bedürftigkeit liegt mehr oder weniger bei allen Landarbeitern vor.

Den Antragstellern dürfte daher aufzugeben sein, in den Fällen, wo eine besondere Bedürftigkeit vorliegt und Verlängerung der Tilgungsdauer am Platze ist, dem Ministerium einen eingehend begründeten Antrag auf Verlängerung der Tilgungsdauer zur Entscheidung vorzulegen.

Da nach der Regierungserklärung es dem Ministerium der sozialen Fürsorge obliegt, auf Antrag die Tilgungsdauer auf 20 Jahre zu verlängern, so gibt der Ausschuß dem Wunsche Ausdruck, bei Prüfung der Anträge wohlwollend zu verfahren und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

# Anlage 223.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Heuermanns H. Wichmann in Herbergen um künftige Überlassung der Parzellen 16, 17 und 18 der Flur 3 in Herbergen, Gemeinde Essen i. Oldbg.

In der Eingabe bittet der Petent um käufliche Überlassung obengenannter Parzellen zur Siedlung. Diese Parzellen stehen im Eigentum der Forstverwaltung, und sind zurzeit an Forstarbeiter verpachtet bis zum Jahre 1931.

Aus diesem Grunde, und weil die Fläche bereitgehalten werden soll zur Errichtung einer Forstarbeiterwohnung, hat die Forstverwaltung einen Antrag des H. Wichmann auf käufliche Überlassung abgelehnt.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die Gründe, welche seinerzeit seitens der Forstbehörde zur Ablehnung des Antrages des Petenten führten, auch heute noch maßgebend seien. Das Land sei an zwei im Forstbetrieb beschäftigte Arbeiter auf zehn Jahre verpachtet, und es bestände heute für die Forstverwaltung nicht die Möglichkeit, diese Verträge zu lösen. Nur soweit der Betrieb der Forsten es verlangt, werden Forstarbeiterwohnungen errichtet. Sollte dieser Fall später eintreten, dann müßte die Forstverwaltung auch passende Grundstücke hierfür zur Verfügung haben.

Es ist somit die Errichtung einer Forstarbeiterwohnung auf diesem Gelände vorläufig nicht beabsichtigt.

Aus dem Ausschuß wurde an die Regierung die Frage gerichtet, ob dem Petenten die betreffenden Parzellen zur Siedlung überlassen werden würden, wenn die Pächter durch gütliche Vereinbarung mit dem Antragsteller auf weitere Nutzung verzichten würden.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Pächter 5 bzw. 12 km von der gepachteten Fläche entfernt wohnen, und somit nach Ansicht des Ausschusses eine ordentliche Bewirtschaftung des Bodens zum mindesten sehr erschwert ist.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß eine käufliche Überlassung auch in diesem Falle nicht möglich sei, weil das Grundstück für den Bau einer Holzwärterwohnung bereitgehalten werden muß. Außerdem hat der eine der jetzigen Pächter den Antrag gestellt, ihm das Land zu überlassen. Er will darauf eine Wohnung errichten, und, falls er später nicht mehr als Holzwärter dienen kann, ist

er bereit, diese Wohnung der Forstverwaltung später käuflich zu überlassen.

Ein Teil des Ausschusses sieht diese Lösung als nicht sehr glücklich an, im Hinblick darauf, daß auch in diesem Falle eine Veräußerung des Bodens erfolgen müsse, welches dann später mit dem darauf erbauten Hause von der Forstverwaltung wieder erworben werden müßte. Es würde auch unter Umständen für diesen Antragsteller sich diese Bedingung sehr hart auswirken können, z. B. dann, wenn durch Todesfall der Holzwärter ausscheiden müßte, und die Familie müßte auch in diesem Falle die Stelle räumen. Das Wohl und die Lebensbedingungen einer Familie darf nicht zugunsten des Forstbetriebes, wie es hier vorkommen könnte, geschädigt werden. Es würde dem Sinn einer gesunden Siedlung widersprechen, wenn von vornherein nach Ausscheiden des Mannes aus dem Forstdienst damit auch die Lebensbedingungen für dessen Familie in Wegfall kommen müßte. Zudem ist der Antragsteller, den die Regierung genannt hat, Eigentümer einer kleinen Landstelle, dessen Größe sich ungefähr mit der Größe der hier

in Frage kommenden Parzellen deckt. Dagegen ist der Petent Wichmann Heuermann, dem durch Verkauf seiner bisher gepachteten Stelle die Existenz zum 1. Mai 1929 genommen wird.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Göhrs, Theumann, Brojchko und Eckholt, stellt aus diesem Grunde den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgg. Janßen, Mählenhoff, Kohnen, Nieberg, Deltjen, Hug und Brodek, ist der Meinung, daß dem Petenten im Augenblick nicht zu helfen ist, besonders im Hinblick darauf, daß die Flächen verpachtet sind, und die Regierung nicht die Möglichkeit hat, in dieses bestehende Verhältnis einzugreifen und stellen

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

## Anlage 224.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Vereinigung der staatlichen Hausmeister und Hauswarte des Freistaats Oldenburg, betreffend höhere Eingruppierung und Vermehrung der planmäßigen Stellen.

Die Hauswarte und Hausmeister sind in die Gruppen II und III eingestuft. Sie bitten jetzt, ihnen die Besoldungsgruppe IV als Eingangsgruppe zu gewähren und Hauswarte mit zehnjähriger Dienstzeit in die Gruppe V aufzurücken zu lassen. Ferner wünschen sie eine Vermehrung der planmäßigen Stellen für Hauswarte.

Der Ausschuß III hat nach dem Berichte über die Stellenübersichten für 1927 beantragt, die Hausmeister sämtlich in die Gruppe III einzustufen, und die Regierung

ersucht, zu prüfen, ob einzelnen Hausmeistern die Möglichkeit der Aufrückung nach Gruppe IV gegeben werden kann.

Der Ausschuß vermag weitergehende Wünsche der Hauswarte nicht zu vertreten und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Beschlußfassung zu den Stellenübersichten für 1927 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

## Anlage 225.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Justizassistenten Joh. Wulf in Oldenburg, betreffend Festsetzung seines Anstellungsdienstalters.

Der Petent ist vor seinem Eintritt in den oldenburgischen Staatsdienst  $6\frac{1}{2}$  Jahre im preußischen Staatsdienste beschäftigt gewesen, davon 2 Jahre als Lehrling und  $4\frac{1}{2}$  Jahre als Gehilfe. Er bittet, von diesen  $6\frac{1}{2}$  Jahren mindestens 5 Jahre auf sein Dienstalter anzurechnen.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters würde Wulf sechs Kollegen, die 2 bis 6 Jahre eher in den oldenburgischen Staatsdienst eingetreten und teils älter, teils weniger jünger als W. sind, in der Aufrückung nach Gruppe VI vorgehen, wenn seinem Wunsche entsprochen würde. Die Regierung



lehne deshalb den Wunsch des Bittstellers als unberechtigt ab, zumal Wulf vom 1. 4. 1919 bis 16. 2. 1920 aus dem oldenb. Staatsdienste ausgeschieden gewesen sei. Soweit dem Regierungsvertreter bekannt, ist bisher von den Grundsätzen über die Festsetzung des Dienstalters nicht abgewichen worden.

Der Ausschuß vermag den Ausführungen des Petenten nicht zu folgen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

## Anlage 226.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Malermeisters August Feigel, Cloppenburg, betreffend Ablehnung seines Baudarlehens-Antrages.

Der Petent hat im Jahre 1925 ein Wohnhaus erbaut und dafür ein Baudarlehen in Höhe von 2000 Mark erhalten. Im Jahre 1926 stellte der Petent den Antrag, für den Ausbau des Hauses zu einer Doppelwohnung ein weiteres Darlehen in Höhe von 3000 Mark zu gewähren. Mit dem Ausbau der Wohnung ist erst begonnen, nachdem die Bauzeichnung genehmigt und vom Amte Cloppenburg die Gewährung des beantragten Darlehens in sichere Aussicht gestellt war. Als Feigel jedoch um Auszahlung des Baudarlehens bat, wurde ihm mitgeteilt, daß es sich um ein Arbeitgeberdarlehen handelte und daß daran die Bedingung geknüpft würde, einen Landesbeamten als Mieter aufzunehmen und die Wohnung zehn Jahre lang für einen jeweils vom Amte zu bestimmenden Landesbeamten zu reservieren. Obwohl F. geneigt war, einen Landesbeamten aufzunehmen, so lehnte er die weitere Verpflichtung ab. Daraufhin wurde das beantragte Darlehen vom Amte abgelehnt und auf die Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge die Ablehnung bestätigt. Der Petent fühlt sich dadurch benachteiligt, weil andere Baulustige unter ähnlichen Verhältnissen für den Bau einer Doppelwohnung ein Darlehen in doppelter Höhe erhalten haben und zwar bedeutend höher als in diesem Falle beantragt. Bei Beratung der Eingabe war ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgendes erklärt:

Feigel hat im Jahre 1925 einen Neubau errichtet und zwar als Wohn- und Geschäftshaus. Wohl infolge der

hohen Belastung des Hauses ist er im Jahre 1926 beim Amte vorstellig geworden, das Darlehen zu erhöhen. Das Amt hat sich bereit erklärt, ein zweites Darlehen zu gewähren, wenn eine weitere Wohnung dadurch geschaffen würde. Der Ausbau sei dann in der Weise erfolgt, daß die Geschäftsräume in Wohnräume umgebaut seien.

Da Mittel für Landesdarlehen nicht mehr vorhanden gewesen seien, habe das Amt dem F. ein Arbeitgeberdarlehen zur Verfügung gestellt und daran die bekannten Bedingungen geknüpft. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dem F., falls überhaupt Mittel zur Verfügung standen, ebensogut ein Landesdarlehen wie ein Arbeitgeberdarlehen hätte gewährt werden können, da die Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues in den einzelnen Positionen insgesamt verrechnet werden können. Weiterhin verkennt der Ausschuß nicht, daß es als eine Härte empfunden werden kann, wenn in demselben Bezirk für ein gleichartiges Haus ein bedeutend höheres Darlehen bewilligt wurde, ohne daran die erschwerenden Bedingungen zu knüpfen.

Der Ausschuß hält eine nochmalige Überprüfung der ganzen Angelegenheit für notwendig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhr s.

## Anlage 227.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Kl. Burchhoff und 16 weitere Petenten aus der Gemeinde Effen, um weitere Benutzung der schmalreißigen früheren Militärwagen.

Die genannten Landwirte bitten um weitere Benutzung der in ihrem Besitz sich befindlichen schmalreißigen früheren Militärwagen. Bei der Demobilmachung sind

diese Wagen vielfach in den Besitz von Landwirten übergegangen. Sie sind vielfach gekauft, auf Erklärungen und Versprechungen hin, daß diese Wagen aufgebraucht werden

dürften. Es ist dann später eine Verfügung erlassen, daß diese Wagen auf öffentlichen Wegen nicht mehr gefahren werden dürfen. Die Petenten bitten, die Verfügung rückgängig zu machen, oder um die Erlaubnis, noch einige Jahre die bestimmten Wagen benutzen zu dürfen.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß es richtig sei, daß bei der Demobilisierung aus Heeresbeständen Wagen in landwirtschaftliche Betriebe übergegangen sind, deren Benutzung auf öffentlichen Wegen wegen ihrer zu schmalen Radfelgenbreite verboten ist. Daß das Ministerium die Erlaubnis erteilt hat, daß diese Wagen als Ackerwagen im Oldenburger Lande aufgebraucht werden dürfen, hat nicht festgestellt werden können. Einem dem Ministerium vorliegenden gerichtlichen Urteil kann nur entnommen werden, daß von einem Schmiedemeister aus Bechta bei dem Verkauf eines solchen Wagens gesagt worden ist, daß sich das Ministerium dahin ausgelassen habe, diese Wagen dürften aufgebraucht werden. Das Ministerium ist auf Anregung der freien Vereinigung selbständiger Stellmacher und Wagenbauer Süddoldenburgs im Jahre 1920 in eine Prüfung darüber eingetreten, ob derartige Wagen auf öffentlichen Wegen zuzulassen seien. Das Ergebnis war im Hinblick auf die schnellere Abnutzung der Chausseen ein ablehnendes, jedoch ist in Einzelfällen den Ämtern nachgelassen, die Benutzung solcher Wagen weiter zu gestatten. Hierauf ist auch unter Hervorhebung des Benutzungsverbots in einer

öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Februar 1924 hingewiesen und die Ermächtigung der Ämter dahin umgrenzt, daß Ausnahmen für unmittelbar aus Heeresbeständen erworbene Wagen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Wagenbesitzers in dringenden Fällen für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden dürfen. Diese Wagen müssen mit Rücksicht auf die Erhaltung unserer Straßen möglichst bald verschwinden. Die wegepflichtigen Verbände drängen darauf. Es kann sich nach Ablauf von acht Jahren nach der Demobilisierung höchstens noch rechtfertigen, aus ganz zwingenden Gründen Ausnahmen noch weiter bestehen zu lassen. Ob solche zwingende Gründe bei den einzelnen Petenten vorliegen, hat das Ministerium nicht prüfen können, da sich bis jetzt keiner derselben an das Ministerium gewendet hat.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Art Wagen in absehbarer Zeit von den öffentlichen Wegen verschwinden müssen, daß aber zu prüfen sei, ob die Ermächtigung der Ämter, Ausnahmen zuzulassen, auch weiterhin in Kraft bleibt. Es ist auch gerade in den Grenzgemeinden schwer verständlich, wenn von Gemeindeeingesessenen die Wagen nicht gebraucht werden dürfen, während dagegen die Einwohner aus der Nachbargemeinde unbehellig fahren dürfen. Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

„Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen“.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

## Anlage 228.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Fräulein Alma Blumenfath, Oldenburg, betreffend Bitte um Weiterführung des Stellenvermittlungsgeschäftes.

Die Petentin bittet den Landtag, dafür einzutreten, daß sie das von ihrer verstorbenen Mutter geführte Stellenvermittlungsgeschäft als Nachfolgerin derselben weiterführen darf. Diesbezügliche Gesuche sind bereits an den Stadtmagistrat Oldenburg, das Reichsarbeitsministerium in Berlin und an das Ministerium der sozialen Fürsorge in Oldenburg gerichtet und von diesen abgelehnt worden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat die Ablehnung wie folgt begründet:

Durch den Tod der Mutter der Petentin ist die früher erteilte Genehmigung zum Gewerbebetrieb einer Stellenvermittlerin erloschen. Das Ministerium ist im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium der Ansicht, daß in diesem Falle keine Veranlassung besteht, von der Vorschrift des § 48 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes, wonach eine Neuerlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht mehr erteilt und eine bestehende Erlaubnis nicht mehr verlängert oder übertragen werden darf, abzuweichen. Beim Arbeitsamt für Stadt und Amt Oldenburg ist seit 1915 eine gut arbeitende weibliche Abteilung ein-

gerichtet. Der Verwaltungsausschuß dieses Arbeitsamtes sowie der Stadtmagistrat Oldenburg sind infolgedessen der Ansicht, daß ein Bedürfnis für private Stellenvermittler nicht mehr besteht. Dieser Ansicht muß sich das Ministerium anschließen. Damit war auch die Eingabe an das Reichsarbeitsministerium im ablehnenden Sinne entschieden. Der Ausschuß sieht keine Möglichkeit, hier etwas zu ändern, da es Sache des Stadtmagistrats Oldenburg und des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes ist, die Bedürfnisfrage hier zu entscheiden. Hieron hänge es ab, ob das Reichsarbeitsministerium auf Grund des § 48 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes die Erlaubnis zur Fortführung des Stellenvermittlungsgeschäftes erteilt. Mit Rücksicht auf das Alter und die pekuniäre Lage der Petentin sei es fraglos sehr hart, wenn sie das von ihrer Mutter seit Jahrzehnten betriebene Geschäft jetzt plötzlich aufgeben müsse. Aus diesen Gründen würde der Ausschuß es begrüßen, wenn das Ministerium versuche, den Stadtmagistrat resp. Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Oldenburg zu bewegen, der Petentin, wenn auch nur be-



fristet, die Fortführung des Stellenvermittlungsgeschäftes zu bewilligen oder sie in der weiblichen Abteilung des Arbeitsamtes zu beschäftigen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

## Anlage 229.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Schwerkriegsbeschädigten Heinr. Stalling in Westerstede um Erhöhung seines Baudarlehen.

Der Petent bittet um weitere 1000 R.M. Baudarlehen zur Abtragung der Restschuld, die noch auf seinem Wohngebäude lastet. Das Haus sei Juli v. J. fertiggestellt. Der obere Teil sei ausgebaut und an eine Kriegervitwe vermietet. Unten habe er ein Zimmer an einen Fieseur vermietet.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß in der Eingabe Angaben gemacht seien, die aus dem Plan nicht hervorgingen. Wenn die Regierung auch ohne weiteres keine ablehnende Stellung einnehme, so müsse doch sicher eine Besichtigung des Gebäudes an Ort und Stelle stattfinden.

Es sei sehr wichtig, daß die Einrichtung des Gebäudes derart ist, daß sie den Anforderungen auf gesundheitlichem Gebiet gerecht wird.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreter's ohne Vorbehalt an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.

## Anlage 230.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Lokomotivführer a. D. Adolf Oltmanns und Max Hasselhorst in Oldenburg, betreffend Heraussetzung des Ruhegehalts.

Die Petenten haben im oldenburgischen Eisenbahndienst einen Betriebsunfall erlitten und sind seinerzeit mit 80 % pensioniert. Bei der Übernahme der Eisenbahn auf das Reich ist das Ruhegehalt von 80 % auf 66 2/3 % des pensionsfähigen Dienstinkommens herabgesetzt. Sie bitten nunmehr den Landtag um eine Prüfung, ob eine Wiederherstellung der alten Bezüge möglich ist.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß Oldenburg keine eigenen Versorgungsbestimmungen in sein Zivilstaatsdienergesetz aufgenommen, sondern die Versorgungsbestimmungen vom Reich übernommen hat. Diese Bestimmungen sehen vor, daß Beamte, die durch einen Unfall gezwungen sind, vorzeitig ihren Dienst aufzugeben, mit 66 2/3 % ihrer bisherigen Dienstbezüge in den Ruhestand versetzt werden. Eine höhere

Pension darf nicht gezahlt werden, es sei dann, daß der Beamte schon vor dem Unfall infolge seines Dienstalters Anspruch auf eine höhere Pension hatte.

Der Ausschuß verkennt nicht die Notlage der verunglückten Eisenbahner; er sieht jedoch nach den Ausführungen des Vertreters des Staatsministeriums zurzeit keine Möglichkeit, den Petenten zu helfen und hofft, daß die bevorstehende Neuregelung der Befoldungsordnung auch den Wünschen der Petenten Rechnung trägt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Lokomotivführer a. D. Adolf Oltmanns und Max Hasselhorst in Oldenburg dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o s c h k o.

